



Amtsblatt für die Stadt Büren

3. Jahrgang

30.11.2011

Nr. 25 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2012 (Hebesatz-Satzung) vom 18.11.2011
2. Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Büren bei Einsätzen der Feuerwehr vom 22.11.2011
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Flurbereinigung Brenken II
Az.: 33 – 81103 V. 0.1
4. Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Vereinfachte Flurbereinigung Brenken
Az.: 33 29 04 3 - H. O. 27

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2012 (Hebesatz-Satzung) vom 18.11.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), in Kraft getreten am 4. Juni 2011, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732)

hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 255 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 413 v.H. |

§ 2

Von dem Aufkommen der Grundsteuer A werden 31/255 (12 %) zweckgebunden für den Ausbau und die Instandsetzung der Wirtschaftswege verwendet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Büren, Königstr. 16, 33142 Büren, geltend gemacht werden.

Büren, den 18.11.2011

gez. Schwuchow

Bürgermeister

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren
in der Stadt Büren bei Einsätzen der Feuerwehr vom 22.11.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der jetzt gültigen Fassung und des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 – Personalkosten – Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Die Einzelsätze ergeben sich aus dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

§ 7 – Gebühren und sonstige Leistungen der Feuerwehr – Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Die Einzelsätze ergeben sich aus dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei
Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Büren vom 09. Juli 2004**

Der Tarif B) Fahrzeuge (einschließlich Geräte und Beladung) erhält folgende Fassung:

1. Tank- und Löschgruppenfahrzeuge, Drehleiter (DLK 23/12, TLF 16/25, LF 24, LF 16 TS, LF 8)	
Tarif für die erste angefangene Viertelstunde	18,50 €
Tarif für jede folgende angefangene Viertelstunde	18,50 €

2. Tragkraftspritzenfahrzeuge und andere kleine Löschfahrzeuge
(KOM 1, TSF-W, TSF, TSA, ELW, MTW)

Tarif für die erste angefangene Viertelstunde

8,50 €

Tarif für jede folgende angefangene Viertelstunde

8,50 €

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 22. November 2011

Der Bürgermeister

gez. Schwuchow

Stadt Büren
Der Bürgermeister

Büren, 22.11.2011

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Büren bei Einsätzen der Feuerwehr vom 09. Juli 2004

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Büren bei Einsätzen der Feuerwehr mit dem Ratsbeschluss vom 17.11.2011 übereinstimmt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442) wurden beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

gez. Schwuchow

Bürgermeister

Abschrift

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung
und Bodenordnung

Detmold, den 28.11.2011
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.: 0 52 31 / 71 – 33 07

Flurbereinigung Brenken II
Az.: 33 – 81103 V. 0.1

Einladung zur Vorstandswahl

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Brenken II nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), lade ich die Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte) am Flurbereinigungsverfahren hiermit ein

**in den „Landgasthof Klegraf“, Frehe 1,
33142 Büren, am Mittwoch, 14.12.2011
um 17. 00 Uhr**

Auf Folgendes weise ich hin:

1. Wahlberechtigt sind als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.
2. Sofern Sie als Wahlberechtigter daran gehindert sind, am Wahltermin teilzunehmen, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In einem solchen Fall ist eine formgerechte Vollmacht mit öffentlich oder amtlich beglaubigter Unterschrift erforderlich, die spätestens am Wahltermin vorzulegen ist. Die amtliche Beglaubigung der Unterschriften (ggf. durch die Stadt Büren) ist kostenfrei. Bei der Stadtverwaltung Büren werden Vollmachtsvordrucke bereitgehalten.

Im Auftrag

gez. Himstedt

(Himstedt)

Bezirksregierung Detmold

**Vereinfachte Flurbereinigung
Brenken
33 29 04 3 - H. O. 27**



Detmold, den 30.11.2011
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.-Nr.: 05231 / 713345
Telefax: 05231 / 71823345

Öffentliche Bekanntmachung **Ausführungsanordnung**

In der vereinfachten Flurbereinigung Brenken, Az. 33 - 29043, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **01. Januar 2012** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.
Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den dem Flurbereinigungsplan unterliegenden Grundstücken erfolgt spätestens mit dem Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil Klagen gegen den Flurbereinigungsplan nicht erhoben wurden und somit der Flurbereinigungsplan für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentums-, Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch nicht nur die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand in Frage gestellt, sondern auch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögert würde.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes gegeben ist, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Klage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen diesen Beschluss kann Klage beim dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9 a Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ERVVO VG/FG vom 01. 12. 2010 (GV.NRW. S. 648) eingereicht werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

zu stellen.

Im Auftrag

gez. Runte
(RVR)

(Siegel)